



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 26, Nummer 5, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 18. März 2016

Woche 11



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 65,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- SVV-Beschlüsse aus der Sitzung vom 02.03.2016 Seite 2
- Wahlbekanntmachung für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Guben am 26. Juni 2016 Seite 3
- Musikschulsatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ Seite 5
- Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ (Gebührensatzung) Seite 6
- Honorarordnung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ Seite 7
- Satzung der Stadt Guben über die Benutzung der Stadtbibliothek Seite 8
- Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek Seite 9
- Stellenausschreibung Leiter/in des Fachbereiches IV – Schulen/Jugend/Sport/Soziales/Kultur Seite 10
- Stellenausschreibung Leiter/in Kommunale Rechnungsprüfung Seite 11
- Stellenausschreibung Leiter/in Stabsstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement Seite 11
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Anlagenbuchhaltung Seite 12
- Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen Seite 12
- Einladung der Jagdgenossenschaft Schlagsdorf Seite 13
- SVV-Ausschüsse Seite 13
- Was – Wann – Wo Seite 13

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertreter-sitzung der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 15
- Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Sembten Neue Welt 5“ Seite 15
- Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Erweiterung Tischlerei Hörer“ Seite 17
- Hinweise zum Abbrennen von Traditionsfeuern, hier Osterfeuer, im Einzugsgebiet der Gemeinde Schenkendöbern Seite 19
- Einladung zur Einwohnerversammlung für den Ortsteil Taubendorf Seite 20
- Bekanntmachung zur Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Staakow Seite 20
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ Seite 20
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung - Gründung einer neuen Jagdgenossenschaft Seite 20
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Grabko Seite 20

I. Stadt Guben

SVV-Beschlüsse aus der Sitzung vom 02.03.2016

SVV 030/2016 - Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Ausschuss Wirtschaft/Stadtentwicklung/Bauen/Wohnen/Energie (WSBWE)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abberufung von Herrn Ronny Zimmer als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss WSBWE.

SVV 036/2016 - Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt zur befristeten Besetzung der Stelle Anlagenbuchhaltung im Fachbereich II in Vollzeit

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit.

SVV 039/2016 - Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt zur unbefristeten Besetzung der Stelle Leiter/in Kommunale Rechnungsprüfung in Vollzeit

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit.

SVV 040/2016 - Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt zur unbefristeten Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter/in des Fachbereiches IV - Schulen/Jugend/Sport/Soziales in Vollzeit

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit.

SVV 044/2016 - Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt zur befristeten Besetzung der Stelle Leiter/in Stabstelle Rechtsamt/Widersprüche/Vergabemanagement im Bereich Bürgermeister in Vollzeit

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit.

SVV 033/2016 - Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“

Die Stadtverordnetenversammlung Guben schlägt gemäß § 106 Abs.2 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) die Bestellung von

WTL Wirtschaftstreuhand Lausitz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus

zum Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb „Städtischer Bauhof“ für das Wirtschaftsjahr 2015 vor.

SVV 019/2016 - Wirtschaftsplan 2016 der SWG Städtische Werke Guben GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Wirtschaftsplan 2016 der SWG Städtische Werke Guben GmbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische Werke Guben GmbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftervertrages an, den Wirtschaftsplan 2016 in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische Werke Guben GmbH zu beschließen.

SVV 024/2016 - Übernahme des kommunalen Eigenanteils gemäß Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) aus dem Ausgleichfonds gemäß § 16 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG)

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den amtierenden Bürgermeister zur Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichfonds gemäß § 16 BbgFAG zur Deckung des Eigenanteils der gemäß KInvFG geförderten Maßnahmen.

Anbei die bereits feststehenden Einzelmaßnahmen:

- Sanierung Brücken
- Sanierung Hort Poetensteig
- Flemmingstraße.

SVV 107/2015/1 - Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“.

Sie tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 108/2015/1 - Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger,, (Gebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ (Gebührensatzung).

Sie tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 109/2015/1 - Honorarordnung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Honorarordnung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“.

Sie tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

SVV 042/2015/1 - Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt die „Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek“.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

SVV 020/2016 - Verlängerung der Übertragung der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde an die Kommune

Die Stadtverordnetenversammlung Guben beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg die Übertragung der Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde für die Stadt Guben in Fortführung der bewährten Praxis für den Zeitraum ab 01.09.2016 zu beantragen.

SVV 011/2016 - Grundsatzbeschluss: Sanierung Spielplatz Geschwister-Scholl-Straße

Die Stadtverordnetenversammlung

1. fasst den Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Spielplatzes Geschwister-Scholl-Straße gemäß Anlage 1 unter dem Vorbehalt der Vollständigkeit der Finanzierung beauftragt die Verwaltung Fördermittel bei der „Fanta Spielplatz-Initiative“ zu beantragen.

SVV 027/2016 - Kultur-Zuschuss Fabrik e.V. 2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen zusätzlichen Kultur-Zuschuss für den Fabrik e. V. für das Jahr 2016 in Höhe von 7.200 €.

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Guben am 26. Juni 2016

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Festsetzung des Landrates des Landkreises Spree-Neiße als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 2. März 2016 findet die Wahl (Hauptwahl) des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Guben

am Sonntag, den 26. Juni 2016 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie die etwaige notwendig werdende Stichwahl

am Sonntag, den 17. Juli 2016 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 84 Abs. 2 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **21. April 2016, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter der Stadt Guben Herr Fred Mahro, Gasstraße 4, 03172 Guben** schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2 Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

1. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Der **Bewerber muss**, gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
 - b) Der **Bewerber muss durch eine Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.
 - c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.

Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.

2. Wählbarkeit

- 2.1 Wählbarkeit von **Deutschen – Wahl des Bürgermeisters**
 - 2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
 - a) am Tage der Hauptwahl, also dem **26. Juni 2016**, das 18. Lebensjahr vollendet und
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - 2.1.2 Ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

- 2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern – Wahl des Bürgermeisters**
- 2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die
- am Tage der Hauptwahl, also dem **26. Juni 2016**, das 18. Lebensjahr vollendet und
 - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2.2 Ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. **Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 3.1 **Der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im **Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.2 **Der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.3 **Der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).
- D. Unterstützungsunterschriften**
1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG, befreit.
- 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie **für Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
2. **Wichtige Hinweise**
- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber, der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 56 (Anzahl nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.
Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Die Formblätter werden **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.
Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.
Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten

Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum **18. April 2016**, 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass er im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. April 2016**, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **25. April 2016** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Guben, 18. März 2016



Fred Mahro
Wahlleiter

Satzung der Stadt Guben



Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 2. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsträger und Nutzungsberechtigte

- (1) Die Städtische Musikschule „Johann Crüger“ ist eine kulturelle, öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung, in Trägerschaft der Stadt Guben.
- (2) Die Musikschule trägt die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule des Landes Brandenburg“ im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg.
- (3) Die Musikschule ist Mitglied im Landesverband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e.V. (VdMK Brandenburg e.V.) und im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM).
- (4) Der Besuch der Musikschule ist jedermann im Rahmen dieser Satzung und der weiteren Bestimmungen der Gebührensatzung gestattet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgabe der Musikschule ist es, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsfähigkeit an Musik und Tanz heranzuführen, Interessen und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Die Förderung des gemeinschaftlichen Musizierens in der Musikschule, in allgemeinbildenden Schulen, in der Familie oder den vielfältigen Formen des Laienmusizierens ist ein Ziel der Ausbildung.
- (2) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten eine gezielte Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.
- (3) Prüfungen können nach den Richtlinien und Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. auf Wunsch durchgeführt werden.

§ 3

Schuljahr

- (1) Das Schuljahr, Ferien und Feiertage entsprechen denen der staatlichen allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg.

§ 4

Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme des Unterrichts kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Kapazitäten im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Anspruch auf Zuordnung zu einem Lehrer nach Wahl besteht nicht. Anträge auf Aufnahme müssen schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular gestellt werden. Sie sind an keine Frist gebunden.
- (2) Die Aufnahme steht im Ermessen der Musikschule und wird rechtswirksam mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den volljährigen Schüler, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter und der Zusendung des Gebührenbescheides.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung und die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung anerkannt.
- (4) Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist nur schriftlich jeweils zum Ende eines Quartals möglich. (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember). Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Quartals eingegangen sein. (28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November)

(5) Schüler können durch die Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen und das Unterrichtsverhältnis fristlos gekündigt werden, wenn sie in schwerwiegender Weise wiederholt gegen die Satzungen der Städtischen Musikschule Johann Crüger verstoßen haben oder die Unterrichtsgebühr nicht gezahlt wird. Der vorgenannte Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht für die Unterrichtsgebühren.

§ 5 Unterricht

- (1) Eine Unterrichtsstunde im Instrumental- und Gesangsunterricht beträgt 45 oder 30 Minuten.
- (2) Der Unterricht im Fachbereich Tanz beträgt 90 Minuten.
- (3) In den Fächern Musikgarten/Musikalische Früherziehung beträgt die Unterrichtszeit 45 Minuten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 02. März 2016 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Musikschulsatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 25. Oktober 2006 außer Kraft.

Guben, 03. März 2016



i. V. Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters



Satzung der Stadt Guben

Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ (Gebührensatzung)



Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 02. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner sind die volljährigen Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 2 Gebührentarife

- (1) Die in dieser Satzung angegebenen Gebühren stellen - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist - die Gebührenhöhe für ein Kalenderjahr dar.
- (2) Für die einmal wöchentliche Erteilung des Unterrichts in einem Hauptfach (Instrumental- oder Gesangsunterricht), Nebenfach, Ergänzungsfach und Grundfach werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Instrumental- oder Gesangsunterricht (Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres):

	Einzelunterricht 30 Minuten	Partnerunterricht 45 Minuten	Gruppenunterricht (2 Schüler 45 Minuten)	(3 Schüler 45 Minuten)
Jahresgebühr	432,-€	720,-€	360,€	300,-€

 Ab Vollendung des 21. Lebensjahres:

Jahresgebühr	540,-€	900,-€	450,-€	390,-€
--------------	--------	--------	--------	--------
 - b) Tanzunterricht - Klassenunterricht ab 5 Teilnehmer
(1 Doppelstunde = 90 Minuten)
Jahresgebühr 360,- €
 - c) Ergänzungsfächer wie Musiklehre und Ensemblemusizieren sind für Schüler der Musikschule gebührenfrei. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.
pro Schüler Jahresgebühr 180,-€
 - d) Musikgarten (für Kinder von 1 1/2 bis 3 Jahren)/Musikalische Früherziehung
(1 Unterrichtsstunde = 45 Minuten)
pro Schüler Jahresgebühr 180,-€
 - e) Für zeitlich begrenzte Kurse und Workshops, die nicht zum regelmäßigen Angebot der Musikschule gehören, wird eine Teilnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr und die Teilnahmebedingungen sind der Ausschreibung zum Workshop zu entnehmen. Gebührenermäßigungen aufgrund § 3 dieser Satzung finden keine Anwendung.

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Familienermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Familienmitglieder die Musikschule besuchen.

Die Ermäßigung beträgt:

- a) für das 2. Familienmitglied 20 % der Jahresgebühr
- b) für jedes weitere Familienmitglied 40 % der Jahresgebühr.

Maßgebend ist die Reihenfolge der Anmeldung. Als Familienmitglieder gelten Eltern und Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag.

- (2) Empfängern von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage des gültigen Leistungsbescheides eine Ermäßigung von 25% auf die zu

zahlende Jahresgebühr gewährt. Die Ermäßigung kann nur für den Zeitraum der Bewilligung von Sozialleistungen und frühestens ab Antragstellung gewährt werden. Jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musikschule anzuzeigen. Die Musikschule ist jederzeit berechtigt, sich zum Zwecke der Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen den aktuellen Leistungsbescheid vorlegen zu lassen.

(3) Die Grundfächer Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung sowie Kurse und Workshops finden bei der Berechnung von Ermäßigungen keine Berücksichtigung.

(4) Bei Mehrfachbelegung von gebührenpflichtigen Fächern wird für ein weiteres Fach eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

(3) Treffen pro Schüler mehrere Ermäßigungskriterien zu, kann jeweils nur ein Ermäßigungskriterium gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 Anwendung finden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung obliegen der Musikschulleitung.

(4) Im Rahmen der Begabtenförderung und studienvorbereitenden Ausbildung kann dem Schüler auf schriftlichen Antrag eine zusätzliche Unterrichtsstunde im Hauptfach oder Nebenfach gebührenfrei gewährt werden. In diesem Fall wird eine Vereinbarung mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter geschlossen, in der Einzelheiten geregelt sind.

**§ 4
Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall**

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung. Bei Krankheit oder anderen Gründen, welche die Teilnahme des Schülers am Unterricht für längere Zeit verhindern, kann die Unterrichtsgebühr für diesen Zeitraum erstattet werden. Hierzu ist ein formloser Antrag an die Musikschulleitung zu stellen.

(2) Bei nachweisbarem von der Musikschule zu vertretenden Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen je Schuljahr, wird auf schriftlichen Antrag des Schülers oder seines gesetzlichen Vertreters die Gebühr für die Zeit des Unterrichtsausfalls erstattet, soweit keine Nachholstunden angeboten werden. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden festgelegt und Schüler zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Die Erstattung je ausgefallener Unterrichtsstunde beträgt 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr.

**§ 5
Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Raten jeweils zum 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November eines jeden Kalenderjahres fällig. Monatliche Ratenzahlung kann in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Musikschule der Stadt Guben vereinbart werden. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Quartal, sind die Gebühren anteilig zu entrichten.

(2) Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Guben unter Angabe des Namens des Schülers und des Kassenzeichens zu leisten. Barzahlungen sind im Service-Center und in der Stadtkasse der Stadt Guben möglich. Vom Lastschriftverfahren kann Gebrauch gemacht werden.

(3) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Mahnung durch die Stadtkasse der Stadt Guben. Hierbei entstehen Kosten und Gebühren. Werden weiterhin keine Zahlungen geleistet, wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Mit der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens entstehen weitere Kosten und Gebühren.

**§ 6
Überlassung von Musikinstrumenten**

(1) Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Überlassung.

(2) Die Gebühr wird vom ersten Tag des Ausgabemonats bis zum Ende des Rückgabemonats berechnet. Sie wird mit den Unterrichtsgebühren fällig. Überlassung und Rückgabe des Instrumentes werden durch einen Nutzungsvertrag geregelt.

(3) Die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschule beträgt
 im 1. Unterrichtsjahr 8,- € pro Monat
 ab dem 2. Unterrichtsjahr 16,- € pro Monat
 Die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten, die nicht als Unterrichts- oder Ensembleinstrument genutzt werden und an Nichtschüler der Musikschule beträgt 18,-€ pro Monat.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Gebühren in der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Guben, 03. März 2016




i. V. Fred Mahro
 Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Honorarordnung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung bilden die Grundlage zur Berechnung der Honorare der Freien Mitarbeiter (Auftragnehmer) der Städtischen Musikschule Guben. Weitere Regelungen, wie Zahlungen, Stundenzahl, Nebenkosten, Kündigungen werden in Form eines Freien Dienstvertrages über einen Lehrauftrag zwischen dem Freien Mitarbeiter und der Stadt Guben bei Auftragserteilung geregelt.

**§ 2
Grundvergütung**

Die Grundvergütung pro Unterrichtseinheit im Bereich der Instrumental- und Vokalausbildung sowie im Bereich Klassenunterricht beträgt:
 für Lehrkräfte mit Hoch- bzw. Fachschulausbildung: 10,-€
 für Lehrkräfte ohne Hoch- bzw. Fachschulausbildung: 8,50 €

**§ 3
Zulagen**

- (1) Zulagen pro Unterrichtseinheit pro Schüler in der Instrumental und Vokalausbildung
 - Einzelunterricht (1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten) 11,-€
 - Einzelunterricht (1 Unterrichtseinheit = 30 Minuten) 4,-€
 - Partnerunterricht (2 Schüler) (1 UE = 45 Minuten) 7,-€
 - Zulage pro Schüler/pro Unterrichtseinheit Gruppenunterricht (3 Schüler) (1 UE = 45 Minuten) 6,-€
- (2) Zulagen pro Unterrichtseinheit pro Schüler im Bereich Klassenunterricht - Tanz (1 Unterrichtseinheit = 90 Minuten)
 - Zulage pro Schüler/pro Unterrichtseinheit 3,-€
- (3) Zulage pro Unterrichtseinheit pro Schüler im Bereich Klassenunterricht – Musikgarten/Musikalische Früherziehung (1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten)
 - Zulage pro Schüler/pro Unterrichtseinheit 2,-€

§ 4**Besondere Leistungen**

Besondere Leistungen können an die Stelle der Grundvergütungen und Zulagen treten, wenn die Ausführung des Auftrages eine besondere Anforderung an die Lehrkraft stellt. Dieses betrifft insbesondere Leistungen zur Durchführung von Wettbewerben und Prüfungen, Leistungen als Korrepetitor in öffentlichen Konzerten und Prüfungen, Leistungen als Leiter von Ensembles, Arrangeur sowie Leistungen zur Durchführung des Theorie- und Gehörbildungsunterrichts.

(1) Einheitssatz

pro Unterrichtseinheit

(1 UE = 45 Minuten) einheitlich

24,00€**§ 5****Nebenkosten**

Die bei der Ausführung des Auftrages entstehenden Nebenkosten (Fahrtkosten etc.) werden vom Auftraggeber nicht erstattet. Es obliegt dem Auftragnehmer, Nebenkosten in seiner jährlichen Steuererklärung beim Finanzamt anzumelden.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Die Honorarordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Guben, 3. März 2016




i. V. Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

SATZUNG DER STADT GUBEN**über die Benutzung der Stadtbibliothek**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.: 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 27.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Stadtbibliothek Guben ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Guben.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt. Jedermann ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person benutzen.

(3) Die Bibliothekseinrichtung hat festgelegte Öffnungszeiten.

§ 2**Anmeldung**

(1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

(2) Der/die Benutzer/In meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an.

Folgende Angaben werden benötigt:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters sind anzugeben. Die gesetzlich zur Vertretung berechtigten Personen haften für auflaufende Gebührenschulden und übernehmen die Haftung für den Schadensfall.

Juristische Personen und Personenvereinigungen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.

Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer/In einen Ausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Der/die Benutzer/In ist verpflichtet, Veränderungen der erfassten Daten sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich mitzuteilen.

Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren.

(3) Der/die Benutzer/In ist für Schäden haftbar, die aus einem Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

(4) Die Kenntnis der Satzung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 3**Entleihungen, Leihfristverlängerung, Vorbestellung**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art (Printmedien und audio-visuelle Medien) für eine festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Eine Ausnahme bilden audio-visuelle Medien, Ausleihfristen hierfür werden durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Die Anzahl der gleichzeitig an einen/eine Benutzer/In zu entleihenden Medien kann begrenzt werden.

(3) Die Verlängerung entliehener Medien ist vor Ablauf der Leihfrist möglich, solange keine anderen Vorbestellungen vorliegen. Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin in der Regel bis zu 3-mal verlängert werden.

Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.

(4) Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

Eine Vorbestellung ist gemäß § 2 der Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek gebührenpflichtig.

Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Benutzer/In beschränkt werden.

(6) Bei der Rückgabe bzw. Verlängerung ist der Benutzerausweis vorzulegen.

Die Stadtbibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Werden ausgeliehene Medien nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien Schadenersatz in Geld fordern.

§ 4**Ausleihbeschränkungen**

Medien, die als Informations- und Lesesaalbestand für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung darüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 5**Auswärtiger Leihverkehr**

Im Auftrag des Benutzers/ der Benutzerin beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig gemäß § 2 der Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6**Benutzung des Internetzuganges**

Der/die Benutzer/In hat die Möglichkeit, das Internet zu den für die öffentliche Stadtbibliothek bestehenden Nutzungsbedingungen zu nutzen. Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäß § 2 der Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung. Die Nutzungsbedingungen sind den ausliegenden Regelungen zur Nutzung des Internetzuganges der Stadtbibliothek Guben zu entnehmen.

§ 7**Behandlung der entliehenen Medien**

(1) Der/die Benutzer/In ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem/der Benutzer/In auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen.

(3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/In bzw. der gesetzliche Vertreter schadensersatzpflichtig. Kosten für Ersatz oder Beschädigung werden entsprechend § 4 der Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek erhoben.

Der/die Benutzer/In bzw. der gesetzliche Vertreter haftet auch für Schäden, die der Stadtbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte entstehen.

§ 8**Leihfristüberschreitung**

(1) Versäumnisgebühren werden entsprechend der „Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist von einer Woche sind grundsätzlich Versäumnisgebühren je Medieneinheit zu zahlen, auch wenn ein schriftliches Erinnerungsschreiben nicht erfolgte.

(3) Bei einem Erinnerungsschreiben fordert die Stadtbibliothek unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist die Medien kostenpflichtig zurück. Diese Aufforderung beinhaltet auch, dass bei nicht fristgemäßer Rückgabe das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet wird.

(4) Zusätzliche Kosten entstehen bei der Vollstreckungshandlung nach Ablauf von 5 Wochen.

Die Entscheidung über die Entleiher weiterer Medien, der Nutzung der Bestände und der vorhandenen Technik in der Stadtbibliothek kann von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. Bis zur Rückgabe überfälliger Medien erfolgen keine Entleiher weiterer Medien, sowie die Nutzung der Bestände und der vorhandenen Technik.

§ 9**Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren erfolgt nach der Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek, sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10**Verhalten in den Bibliotheksräumen**

Jede/r Bibliotheksbenutzer/In hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.

Für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Stadtbibliothek haftet die Stadt Guben nicht. Den Mitarbeitern/Innen der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.

Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 11**Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können ganz oder teilweise durch die Leitung der Bibliothek von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 12**Haftung**

Die Geräte und Medien der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln.

Für Beschädigungen ist der/die Benutzer/In bzw. der gesetzliche Vertreter schadensersatzpflichtig.

Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten, Programmen, Datenträgern und allen anderen Medien.

Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Guben über die Benutzung der Bibliothek“ vom 26.03.2003 außer Kraft.

Guben, 28.05.2015




i. V. Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), der §§ 2, 4, 6 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 02.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Nutzungsgebühren**

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig.

Folgende Gebühren werden erhoben.

Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr	16,00 € / a
Erwachsene Halbjahresgebühr	8,00 €
Erwachsene - ermäßigter Tarif	8,00 € / a
(Direktstudenten, Azubi, Leistungsbezieher nach SGB II, SGB XII Teilnehmer am Freiwilligen Wehrdienst, Freiwilligem Sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst, Empfänger/innen von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz).	
Erwachsene - ermäßigter Tarif Halbjahresgebühr	4,00 €
Schüler (1. bis 12. Klasse)	4,00 € / a
Familienkarte für Familien, die in einem gemeinsamen Haushalt leben	25,00 € / a
Korporativkarte für juristische Personen (Betriebe, Institutionen oder eingetragene gemeinnützige Vereine), bis zu 5 Personen.	30,00 € / a

§ 2**Gebühren für zusätzliche Leistungen**

Für nachstehende zusätzliche Leistungen der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

- Kopierarbeiten

Die Gebühren für Kopierarbeiten durch Bibliothekspersonal richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben, in der jeweils gültigen Fassung.

- Kopierarbeiten am Mikrofilmscanner durch Bibliothekspersonal /DIN A4)0,30 € pro Kopie**- Internetnutzung**

Die Nutzung des Internetzuganges richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Internetanbieters. Die jeweils gültigen Tarife sind in der Bibliothek öffentlich ausgelegt.

Schülerinnen und Schüler mit gültigem Benutzerausweis erhalten zweimal monatlich die Möglichkeit, maximal 2 Stunden gratis die Interneteinrichtung der Bibliothek für Recherchezwecke zu benutzen.

Für Ausdrucke auf Papier werden Gebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.

- Vorbestellungen

Bei Vorbestellungen wird pro Medieneinheit eine Gebühr in Höhe von 0,50 € zuzüglich der Portokosten erhoben.

- Fernleihe

Für den auswärtigen Fernleihverkehr gilt die Leihverkehrsordnung.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Fernleihe beträgt pro Leihvorgang pauschal 3,00 €.

- DVD

Für die Ausleihe von DVD beträgt die Gebühr je Medieneinheit und Woche 1,00 €.

§ 3**Versäumnis- und Bearbeitungsgebühren**

Für alle Medien sind nach Ablauf von 1 Woche der Leihfristüberschreitung Versäumnisgebühren zu entrichten.

Die Versäumnisgebühr beträgt pro Medium und angefangener Woche 1,00 €.

Die Gebühr für die Bearbeitung des Vorganges richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben, in der jeweils gültigen Fassung.

Nach Ablauf der 5. Woche der Leihfristüberschreitung wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Mit der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens entstehen weitere Kosten und Gebühren.

§ 4**Medienersatz**

Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung, die eine weitere Ausleihe der Medieneinheit nicht zulassen, sind der Wiederbeschaffungswert der Medieneinheit und die Kosten des Aufwands für die Einarbeitung (Bearbeitungsgebühr) gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Guben, in der jeweils gültigen Fassung, zu erstatten.

§ 5**Benutzerausweis**

Für das Neuausstellen eines Benutzerausweises bei Verlust ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 € zu entrichten.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Guben über die Erhe-

bung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek“ vom 02.07.2003 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Guben über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadtbibliothek vom 06.09.2006 außer Kraft.

Guben, den 03.03.2016



i. V. Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters



Stadt Guben
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum 1. August 2016 die Stelle der/des

Leiter/in des Fachbereiches IV – Schulen/Jugend/Sport/Soziales/Kultur

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine erfahrene, zielstrebige und kompetente Persönlichkeit, die über ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen, komplexen und modernen Aufgaben in einer kommunalen Verwaltung, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie der Fähigkeit zur Führung von Mitarbeitern/innen verfügt.

Das Aufgabengebiet umfasst z.Zt. insbesondere:

- Leitung des Fachbereiches IV- Schulen/Jugend/Sport/Soziales/Kultur
- Sozialplanung
- Schulentwicklungs- und Kitaplanung
- Planung der kommunalen Jugend- und Sportarbeit
- Kulturentwicklungsplanung
- Bearbeitung besonders schwieriger Einzelfälle und Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung aus den Bereichen Schulen, Jugend, Sport und Soziales

Fachliches Anforderungsprofil:

Abgeschlossenes Studium für öffentliche Verwaltungsberufe, der Sozialarbeit oder vergleichbare Fachrichtungen; mehrjährige Berufserfahrung; sicherer Umgang mit modernen Kommunikationssystemen (MS Office), Führerschein

Ihr sonstiges Profil:
Aufgeschlossene Persönlichkeit mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit, Führungs- und Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zu ganzheitlichem Denken, ausgeprägtes Organisationstalent, eigenständige Arbeitsweise, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Leistungsbereitschaft und hohe Motivation, Eigeninitiative und Flexibilität, Konfliktfähigkeit, Lernbereitschaft, Teamfähigkeit, Sozialkompetenz

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA) einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen von Frauen sowie geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht. Bewerbungen sind mit aussagefähigen Unterlagen einschließlich Zeugnissen bis zum 8. April 2016 zu richten an:
Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

Hinweis:

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Im Rahmen des Auswahlverfahrens findet ein schriftlicher Eignungstest statt. Reisekosten dafür sowie Vorstellungsreisekosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum nächstmöglichen Termin die Stelle

Leiter/in Kommunale Rechnungsprüfung

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst neben den in § 102 der Brandenburgischen Kommunalverfassung genannten Prüfaufgaben weitere von der Stadtverordnetenversammlung übertragene Aufgaben gemäß der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben.

Diese verantwortungsvolle Tätigkeit erfordert eine engagierte Persönlichkeit, die sich durch wirtschaftliches Denken, Flexibilität und die Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit allen Bereichen der Verwaltung und der Gemeindevertretung sowie durch ein hohes Maß an Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit auszeichnet.

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung auf betriebswirtschaftlichem, juristischem oder finanzwirtschaftlichem Gebiet mit mehrjähriger praktischer Erfahrung sowie vorzugsweise die Befähigung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst.

Neben Kenntnissen und Erfahrungen in der Verwaltungsarbeit ist Querschnittswissen in allen Rechtsgebieten gefragt, aber auch eine hohe Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und die Fähigkeit zur Gesprächsführung und Konfliktbewältigung. Weiterhin werden sichere Kenntnisse im Umgang mit Office-Anwendungen (Outlook, Word, Excel, PowerPoint) sowie der Führerschein Klasse B erwartet.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA) einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen von Frauen sowie geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Bewerbungen sind mit aussagefähigen Unterlagen einschließlich Zeugnissen **bis zum 8. April 2016** zu richten an:

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Im Rahmen des Auswahlverfahrens findet ein schriftlicher Eignungstest statt. Reisekosten dafür sowie Vorstellungsreisekosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

Stadt Guben
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum nächstmöglichen Termin die Stelle

Leiter/in Stabsstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

im Bereich Bürgermeister befristet für die Dauer einer Krankheitsvertretung in Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet wird insbesondere nachfolgende Aufgaben umfassen:

- Rechtsberatung für die Verwaltung einschließlich der Mitwirkung bei rechtlich schwierigen oder rechtlich grundsätzlichen Entscheidungen
- Mitwirkung beim Erlass von Rechtsvorschriften
- Vertretung der Stadt bei Rechtsstreitigkeiten
- Bearbeitung von Strafanzeigen/Strafanträgen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Gemeinde
- Mitwirkung bei der Erarbeitung bzw. Abschluss von Verträgen, Benutzungsordnungen, Abgabe von Willenserklärungen
- Mitwirkung bei der Annahme von Stiftungen, Schenkungen und testamentarischen Zuwendungen, Versicherungsangelegenheiten
- Aufbau und Optimierung eines Vertragsmanagements
- Wahrnehmung der Aufgaben bzgl. der rechtlichen Fachebene zu allen Auftrags- und Vergabeverfahren der Stadt einschließlich Leitung der Vergabekommission
- Verantwortliche Durchführung der Widerspruchsverfahren nach Abhilfeprüfung durch den Fachbereich
- Bearbeitung schwieriger Fälle an Ordnungswidrigkeiten
- federführende Bearbeitung der Angelegenheiten nach Kommunalverfassung bzw. Gemeindeordnung des Landes Brandenburgs
- Wahrnehmung von Sitzungsdiensten

Anforderungen:

- abgeschlossene juristische Ausbildung
- sichere Kenntnisse im Umgang mit Office-Anwendungen (Outlook, Word, Excel, PowerPoint)
- von Vorteil wären gründliche allgemeine Verwaltungskenntnisse sowie Kenntnisse der Kommunalverfassung, der Gemeindeordnung Brandenburg
- wünschenswert wären Erfahrungen in der gerichtlichen Vertretung
- Führerschein Klasse B

Ihr Sonstiges Profil:

Konflikt- und Kompromissfähigkeit, Hilfsbereitschaft und freundlicher Umgang sowie Kommunikation mit Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Leistungsbereitschaft und hohe Motivation, innovatives Denken, Belastbarkeit, Flexibilität, Durchsetzungsstärke, Organisationsfähigkeit, Selbständigkeit und Teamfähigkeit, Sozialkompetenz

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA) einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen von Frauen sowie geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **8. April 2016** an:

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

Hinweis:

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Im Rahmen des Auswahlverfahrens findet ein schriftlicher Eignungstest statt. Reisekosten dafür sowie Vorstellungsreisekosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

Stadt Guben
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum nächstmöglichen Termin die Stelle

Sachbearbeiter/in Anlagenbuchhaltung

Im Fachbereich II – Finanzen/Betriebswirtschaft befristet für die Dauer einer Krankheitsvertretung in Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet wird insbesondere nachfolgende Aufgaben umfassen:

Anlagenbuchhaltung:

- Erfassung und Verwaltung des Anlagevermögens in der Anlagenbuchhaltung
- Bewertung des Anlagevermögens
- Buchung und Kontrolle der Abschreibungen
- Kontenpflege, -abstimmung und -klärung
- Erstellen von Anlageübersichten sowie weiteren Berichten
- Vorbereiten und Begleiten von Inventuren im Bereich des Anlagevermögens

Finanzbuchhaltung:

- Prüfung eingehender Belege hinsichtlich Vollständigkeit und Kontierung der doppischen Konten
- Klärung von Sachverhalten zur Vorbereitung der Belegbuchung
- Buchung der Geschäftsvorfälle gemäß Kontenplan unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Anforderungen:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
- sichere Kenntnisse im Umgang mit Office-Anwendungen (Outlook, Word, Excel, PowerPoint)

- von Vorteil wären gründliche allgemeine Verwaltungskenntnisse sowie Kenntnisse der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg, der Kommunalverfassung, der Abgabenordnung Brandenburg
- wünschenswert wäre mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Anlagenbuchhaltung und Kenntnisse der Finanzsoftware AB-DATA

Ihr Sonstiges Profil:

Konflikt- und Kompromissfähigkeit, Hilfsbereitschaft und freundlicher Umgang sowie Kommunikation mit Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, innovatives Denken, Belastbarkeit, Flexibilität, Durchsetzungsstärke, Organisationfähigkeit, Selbständigkeit und Teamfähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA) einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen von Frauen sowie geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **8. April 2016** an:

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

Hinweis:

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Im Rahmen des Auswahlverfahrens findet ein schriftlicher Eignungstest statt. Reisekosten dafür sowie Vorstellungsreisekosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen

Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen

FB-Nr.	Übergabe vom:	nähere Beschreibung der Fundsache
Fahrräder		
009/14	03.02.14	Damenfahrrad 26 Zoll, „Ragazzi“, grün-silber
088/14 P	12.09.14	Damenfahrrad, „Capriolo City Sport“, rot-metallic
027/15	17.02.15	Herrenfahrrad 26 Zoll, „Vortex Hill 100“, schwarz-gelb-rot
055/15P	12.05.15	Damenfahrrad, „Lucky Hit Nr.1250372“, lila
088/15 E	01.09.15	Kinderfahrrad, „Free Road Grand Valley“, lila-metallic
095/15	17.09.15	Damenfahrrad 26 Zoll, „Herkules“, violett
105/15P	14.10.15	Damenfahrrad 26 Zoll, „Diamant“, blau
106/15P	14.10.15	Damenfahrrad 26 Zoll, „Trend Dynamic Look“, schwarz-silber

107/15P	14.10.15	Herrenfahrrad 28 Zoll, „Outburst“, silber
108/15P	14.10.15	Mountainbike 26 Zoll, „Mountain“, schwarz
109/15P	14.10.15	Mountainbike 26 Zoll, „Atlanta“, schwarz
110/15P	14.10.15	Herrenfahrrad 26 Zoll, „Renegade Mountain Lite“, grün
119/15P	10.11.15	Trekkingfahrrad 28 Zoll, „Outdoor Trakking 401“, schwarz-silber
120/15P	10.11.15	Damenfahrrad 26 Zoll, „Diamant“, silber
010/16P	26.01.16	Mountainbike 26 Zoll, „Scott“, schwarz-pink
011/16P	26.01.16	Damenfahrrad 26 Zoll, „Sprick“, blau
012/16P	26.01.16	Herrenfahrrad 26 Zoll, „Sprick“, rotbraun
014/16P	01.03.16	Mountainbike 26 Zoll, „Wild Heater ALU“, blau
015/16P	01.03.16	Damentrekkingfahrrad 28 Zoll, „Active-Alu“, grau
016/16P	01.03.16	Herrenfahrrad 26 Zoll, „Kettler ALU Rad“, blau-lila
017/16P	01.03.16	Damenfahrrad 28 Zoll, „BBF Venedig“, schwarz

Die zu versteigernden Fundfahrräder sind unter www.guben.de veröffentlicht!

Die Eigentümer werden aufgefordert, Ihre Rechte an den o.g. Fundsachen bis zum 18.04.2016 gegenüber dem Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Guben über die Fundsachen anderweitig verfügen.

Stadt Guben
Service-Center

Jagdgenossenschaft
Schlagsdorf
Vorstand

Einladung der Jagdgenossenschaft Schlagsdorf

Am Freitag, dem 08.04.2016 findet um 19.00 Uhr die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schlagsdorf statt. Ort: Versammlungsraum der FFW Schlagsdorf

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Rechenschafts- und Finanzbericht des Vorstands für das Jagdjahr 2015/2016 und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands
- 3 Beschlussfassung über den Haushalts-/Finanzplan für das Jagdjahr 2016/2017
- 4 Anfragen von Jagdgenossen/Diskussion/Sonstiges

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Eigentümer von bejagbaren Grundflächen) sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen.

Schlagsdorf, den 18.03.2016

gez. D. Schliebus
Vors. d. Jagdgenossenschaft

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

23. März 2016 16:00 Uhr
Sitzung des Ausschusses Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
Rathaus, Zi. 236

24. März 2016 16:00 Uhr
Sitzung des Ausschusses Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
Rathaus, Zi. 236

31. März 2016 16:00 Uhr
Sitzung des Ausschusses Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Energie
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0, Fax: 03561 68714917, **Service-Hotline: 03561 6871-2000**
E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240, www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich.

Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König im Freizeitbad oder in der Flex-Fitness-Oase.

Badbereich:

Montag	kein öffentlicher Badebetrieb	
	13:00 – 15:00 Uhr	Senienschwimmen
	15:00 Uhr	Vereinsschwimmen
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 12:00 Uhr	Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 – 22:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 12:00 Uhr	Schulschwimmen
Freitag	09:00 – 22:00 Uhr	
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr	
	10:00 Uhr	Babyschwimmen
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr	

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

Montag

13:30 – 14:30 Uhr Reha – Sport

18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs

19:00 – 19:45 Uhr Aqua – Kurs

Dienstag

15:00 – 16:00 Uhr Reha – Sport

18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs

19:45 – 20:30 Uhr Aqua – Kurs

Mittwoch

10:00 – 11:00 Uhr Reha – Sport

11:00 – 11:45 Uhr Aqua – Kurs

16:30 – 17:15 Uhr Aqua – Kurs

18:30 – 19:15 Uhr Aqua – Kurs

Donnerstag

12:30 – 13:15 Uhr Aqua – Kurs

15:45 – 16:45 Uhr Reha – Sport

18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs

Freitag 11:00 – 11:45 Uhr Aqua – Kurs

16:00 – 17:00 Uhr Reha – Sport

17:00 – 18:00 Uhr Reha – Sport

Saunabereich:

Montag 13:00 – 20:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 22:00 Uhr Frauensauna ganztägig

Mittwoch –

Freitag 09:00 – 22:00 Uhr

Samstag 11:00 – 18:00 Uhr

Sonntag und

Feiertag 10:00 – 18:00 Uhr

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 68712300, Fax 68712340,

E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09:00 – 19:00 Uhr
Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

Angebote

- Internetarbeitsplätze
- Gemütliche Leseecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100

E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag und Samstag geschlossen

Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr

Sonntag/Feiertag 14 bis 17 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch vormittags geöffnet werden.

Osterausstellung bis zum 3. April 2016: „Kunstvolle Eierei“

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5

www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)

Friedrich-Wilke-Platz

Tel. (03561) 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 13 bis 17 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872

Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b

Montag und Mittwoch 15:00 – 17:00 Uhr
Freitag 10:00 – 12:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145

Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen

Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo

18.03.2016 Frühlingsmodenschau
22.03.2016 Kleines Frühlingsprogramm und Osterbastelei

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561-2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

20.03.2016 10 Jahre Seniorenkabarett
31.03.2016 Liedernachmittag

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. (03561) 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

19.03.2016 Vor-Osterfest mit Führungen

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665

www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
 Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1
(im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen:
(03562) 986-15098 und 986-15099
Sozialberaterin: (03562) 986-15027

Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel-Miteinander Leben GmbH, Alte Poststraße 41c,
 Tel.: (03561) 686765

- Soziotherapeutische Dauerwohnstätte
- Begegnungsstätte „Buddelkasten“

- Ambulante Eingliederungshilfen/Betreuung
- Sprechzeiten der Beratungsstelle (Alte Poststraße 15): Montag bis Freitag von 8 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 15 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefonische Absprachen sind unter (03561) 548658 oder 686765 möglich und werden diskret behandelt!
www.guben.immanuel.de

Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561/54 87 57
 E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de

Öffnungszeiten:

Montag 10.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag 12.00 – 16.00 Uhr

24.03.2016 Kreativangebot zur Osterzeit
31.03.2016 Entspannungsangebot

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
 am **Dienstag, dem 22. März 2016** findet um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, die 18. öffentliche **Gemeindevertreterversammlung** der Gemeindevertretung Schenkendöbernstatt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 23.02.2016 – öffentlicher Teil
4. Bericht und Information des Bürgermeisters
5. Diskussion und Abstimmung zum Schreiben an die Bundesministerien hinsichtlich der Einrichtung einer Schiedsstelle „Bergschäden“
6. Diskussion und Abstimmung zum Schreiben an die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg (Anforderung an den Neuentwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg)
7. Einwohnerfragestunde
Nicht öffentlicher Teil
8. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 23.02.2016 – nicht öffentlicher Teil
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Personalangelegenheiten

gez. Peter Jeschke
 Bürgermeister

gez. Ralph Homeister
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Sembten Neue Welt 5“

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertreterversammlung Schenkendöbern hat in der öffentlichen Sitzung am 23.02.2016 beschlossen, den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 19 „Sembten Neue Welt 5“ aufzustellen. Der Planbereich ist in der Anlage dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

gez. P. Jeschke
 Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte
 Plangebiet

2. Bekanntmachung Information der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wird in Form einer Informationsveranstaltung öffentlichen Aushangs der vorliegenden Planunterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert.

Der Erörterungstermin findet am **29.03.2016 um 17.00 Uhr** im Saal der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern statt.

Dazu ist jedermann eingeladen. Innerhalb dieser Unterrichtung über die beabsichtigte Planung besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Fragestellung sowie Anregungen und Hinweise zu geben.

gez. P. Jeschke
 Bürgermeister

Dazu liegt der Vorentwurf in der Fassung vom März 2016 mit seiner Begründung vom bis einschließlich im PLZ Ort, Adresse während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht im Bauamt Gelegenheit zur Erörterung des Planes.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Anlage: Übersichtskarte
 Plangebiet

Siehe Seite 16



Übersichtskarte



Plangebiet

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Erweiterung Tischlerei Hörer“

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat in öffentlicher Sitzung am 23.02.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 mit der Bezeichnung „Erweiterung Tischlerei Hörer“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt, betroffen sind die Flurstücke 282; 283; 286; 287 und 254/5 (anteilig) der Flur 3 in der Gemarkung Grano.

Der ca. 0,6 ha umfassende räumliche Geltungsbereich stellt die bestehende Betriebsfläche nebst Eigenheim des Betriebsinhabers dar und befindet sich in der Ortslage Grano, an der Lindenallee gelegen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert

Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

gez. P. Jeschke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wird in Form einer Informationsveranstaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Allen interessierten Bürgern wird am

Dienstag, dem **05.04.2016 um 16.30 Uhr** im Saal der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern die Möglichkeit gegeben, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.

Innerhalb dieser Unterrichtung über die beabsichtigte Planung besteht die Möglichkeit, zur Äußerung und Fragestellung sowie Anregungen und Hinweise zu geben.

gez. P. Jeschke
Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Hinweise zum Abbrennen von Traditionsfeuern, hier Osterfeuer, im Einzugsgebiet der Gemeinde Schenkendöbern

Die Anträge für die Ausnahmezulassung zum Abbrennen von Osterfeuern im Zeitraum vom 24.03.2016 bis 28.03.2016 sind bis spätestens 21.03.2016 beim Ordnungsamt der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 einzureichen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, diese Anträge per Fax (03561/556262) oder per E-Mail (ordnung@schenkendoebern.de) zu stellen.

Der jeweilige Antrag muss folgende Angaben enthalten: Datum, Zeitraum/Uhrzeit, Abbrenn-ort und bei fremden Grundstücken die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers sowie Name, Anschrift und die telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters.

Die Formulare zur Beantragung der Ausnahmezulassungen erhalten sie im zuständigen Ordnungsamt oder auf der Internetseite unter www.schenkendoebern.de Rathaus Vordrucke und Anträge Anträge Traditionsfeuer für private oder öffentliche Veranstaltungen.

Am Karfreitag dem 25.03.2016 sind auf Grund der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) im Land Brandenburg u. a. jegliche öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel, wozu auch Osterfeuer gehören, verboten.

Bei der Veranstaltung von Osterfeuern sind u. a. folgende Vorschriften und Hinweise zu beachten:

- Bei angrenzenden Wäldern muss der Abbrennplatz mindestens einen Abstand von 100 m aufweisen. Ausnahmen davon sind nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Unteren Forstbehörde zulässig.
- Zu vorhandenen Gebäuden muss der Sicherheitsabstand des aufgeschichteten Brennmaterials bei einer Höhe bis 4 m und einem Durchmesser bis 5 m mindestens 10 m betragen.
Wird die Höhe von 4 m und/oder der Durchmesser bis 5 überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Abbrenntermin begonnen werden.
- Es dürfen grundsätzlich nur organische Stoffe und nicht kompostierbare Abfälle verbrannt werden. In keinem Fall ist das Verbrennen von Bau- und Abbruchholzern sowie von Sperrmüll zulässig.
- Das Abbrennen des Feuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Durch den Veranstalter sind während des Abbrennens ausreichend Kleinlöschgeräte wie z. B. Schaufeln und Spaten bereitzuhalten.
- Bei größeren Feuern ist der Einsatz von Sicherheits- und Ordnungskräften zu gewährleisten. Diese sind vor der Veranstaltung namentlich zu benennen und entsprechend auszuweisen.
- Das Feuer ist zum Ende der Veranstaltung vollständig abzulöschen um ein erneutes Aufflammen grundsätzlich auszuschließen.
- Die sach- und fachgerechte Entsorgung der Feuerrückstände hat der Veranstalter bis spätestens 09.05.2016 dem Ordnungsamt der Gemeinde Schenkendöbern mit entsprechendem Entsorgungsnachweis anzuzeigen. Die Entsorgung der Feuerrückstände kann über die kostenpflichtige Stellung von Containern, wie z. B. über den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreis Spree-Neiße oder auch über die Restmülltonne der eigenen Haushalte erfolgen.
Die Entsorgung über die Restmülltonne ist per Foto zu dokumentieren.
Es besteht auch die Möglichkeit, die Feuerrückstände zur kostenpflichtigen Entsorgung als Restabfall bei der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Neiße-Spree mbH (AGNS) abzugeben.
Wird der Nachweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, wird durch die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreis Spree-Neiße ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den zuständigen Veranstalter eingeleitet.

*Gemeinde Schenkendöbern
Bau- und Ordnungsamt*

Einladung

Werte Bürgerinnen und Bürger, am
Montag, dem 4. April 2016 findet um 18:30 Uhr
im **Vereinshaus Taubendorf**, Am Waldrand 24,
03172 Schenkendöbern eine

Einwohnerversammlung für den Ortsteil Taubendorf

mit Vertretern der Vattenfall Europe Mining AG zur

Umverlegung B 112

statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

gez. Peter Jeschke gez. Jürgen Handreck
Bürgermeister Ortsvorsteher Taubendorf

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in ihrer Sitzung am 23. Februar 2016 einstimmig

Herrn Denny Weland, wohnhaft Staakower Str. 24 in 03172 Schenkendöbern,

gemäß § 91 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum **Ortsvorsteher** des **Ortsteils Staakow** für den Rest der allgemeinen Wahlperiode gewählt.

gez. Peter Jeschke gez. Ralph Homeister
Bürgermeister Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“

Am **Montag, dem 11. April 2016** findet um **13:00 Uhr** an der ehemaligen **Gaststätte Staakow**, Staakower Straße, 03172 Schenkendöbern die diesjährige **GEWÄSSERSCHAU** für die Territorien der Gemeinde Schenkendöbern

Reicherskreuz Staakow Pinnow

statt.
Gewässernutzer und -anlieger sowie anderweitig Betroffene werden gebeten, zur Kontrolle des Gewässerzustandes an der Gewässerschau teilzunehmen.

Bei Rückfragen bitte Ruf-Nr. 03366 520703
Ansprechpartner: Herr Axel Krause

gez. Lothar Kirmes
Geschäftsführer

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

- Gründung einer neuen Jagdgenossenschaft -

(Zusammenlegung der ehemaligen Jagdgenossenschaften Groß-Gastrose und Taubendorf)

Am **Donnerstag, 21. April 2016** findet um **19.00 Uhr** in den **Räumlichkeiten der Bauern AG „Neiβetal“**, Bahnhofstraße 1, im Ortsteil Groß-Gastrose, 03172 Schenkendöbern, die Gründungsversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Dazu sind alle Genossenschaftsmitglieder recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bekanntgabe von Formalitäten
3. Beschlussfassung zur Wahl des Vorstandes (Vorsitzender und zwei Beisitzer)
4. Beschlussfassung zur Wahl des Schriftführers
5. Beschlussfassung zur Wahl des Kassenführers
6. Beschlussfassung zur Wahl des Rechnungsprüfers
7. Anfragen und Sonstiges

gez. Peter Jeschke
Bürgermeister
und Notvorstand

Jagdgenossenschaft Grabko

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Am **Freitag, dem 1. April 2016, findet um 18.30 Uhr** in der „Gaststätte zum Apfelbaum“ in Grabko die nächste Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Grabko statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Verlesung der Tagesordnung
4. Auswertung der Eigentumsnachweise und Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2015/2016
8. Wahl der Rechnungsprüfer für das folgende Jagdjahr
9. Vorstellung und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2016/2017
10. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdjahre 2008-2015
11. Bericht der Jagdpächter zum vergangenen Jagdjahr
12. Bericht der Nutzer landwirtschaftlicher Flächen
13. Aktueller Stand zum Wildschadensprozess
14. Verschiedenes

Alle Eigentümer von bejagbaren Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Grabko, sowie die Jagdpächter sind eingeladen.

Im Anschluss an die Genossenschaftsversammlung erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht für die Jahre 2008 - 2015

Wichtiger Hinweis:

Bei Erbgemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung sind Kopien gültiger Originalvollmachten und/oder Erbnachweise als Flächennachweis vorzulegen, da sonst keine Stimmberechtigung besteht. Dies gilt auch für Ehegatten. Die Nachweise werden einbehalten

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Grabko
Grabko, 08.03.2016